

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 22/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 14. November 2018 / 18.00 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 20/18 | |
| 2. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/18 | |
| 3. | Kundmachungsreglement: Änderungen 2018 | 149 |
| 4. | Reglement über Ehrungen der Gemeinde: Änderung | 150 |
| 5. | Car-Sharing | 151 |
| 6. | Verein Frauennetz Liechtenstein: Projekt „Vielfalt in der Politik“ / Unterstützungsge-
such | 152 |
| 7. | Mehrzweckgebäude (MZG) Eschen: Mauerwerke Feuerwehrvorplatz | 155 |
| 8. | Voranschlag 2019 | 156 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 21.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 20/18

x x E

PrAntragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 20/18 vom 07.11.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/18

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 21/18 vom 08.11.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Kundmachungsreglement: Änderung 2018

01.01.02

3. Kundmachungsreglement: Änderungen 2018

x x E

149

Antragsteller Gemeindegkanzlei

Ausgangslage

Kundmachungsreglement

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest:

- 1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
- 2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:
 - a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
 - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
 - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
- 2a) Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen müssen jedenfalls während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.
- 3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Das Kundmachungsreglement der Gemeinde Eschen stammt aus dem Jahr 2017. In den letzten Jahren bestanden immer wieder Unklarheiten, welche Kundmachungen zusätzlich in den Landeszeitungen veröffentlicht werden. Auch unterschiedliche Handhabungen unter den Gemeinden führten dazu.

Zur Klärung der Sachlage wurde eine Stellungnahme bei Frick & Partner Rechtsanwälte AG eingeholt. Diese Stellungnahme lautet (kursiv):

„Um ihren Aufgaben nachzukommen, erlässt die Gemeinde einerseits individuell-konkrete Verfügungen z.B. Bewilligungen, anderseits generell-abstrakte Normen wie z.B. die Gemeindeordnung, BauO, Zonenpläne, Reglement etc. Während individuell-konkrete Verfügungen den Betroffenen jeweils schriftlich zugestellt werden, müssen die allgemein verbindlichen Beschlüsse und Anordnungen öffentlich kundgemacht werden, damit sie Rechtskraft erlangen. Ausserdem müssen diese allgemein verbindlichen Beschlüsse und Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.

Diverse Gesetze (z.B. BauG, VermessungsG, ÖAWG) sehen öffentliche Kundmachungen durch die Gemeinde vor.

Zentrale Bestimmung für die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde ist Art. 11 GemG. Art. 11 Abs. 1 bestimmt, dass die Gemeinden in einem Reglement festlegen, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

Das amtliche Kundmachungsorgan des Landes ist das Amtsblatt (Art. 16 KundmachungsG). Das Amtsblatt steht den Gemeinden jedoch nur sehr eingeschränkt für Publikationen zur Verfügung (z.B. nach ÖAWG). Daher musste eine eigene Publikationsmöglichkeit für die Gemeinden gefunden werden.

Für die Gemeinden bestimmt Art. 11 Abs.2 GemG: „Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das an alle Haushaltungen verteilt wird, Anzeige in amtlichen Publikationsorganen, Übermittlung in Radio und Fernsehen“. Gemäss Art. 11 Abs. 3 GemG bleiben weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten vorbehalten.

Sofern daher nicht ein Gesetz der Gemeinde eine andere oder eine zusätzliche Publikationsart vorschreibt, reicht die Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde aus, um die Kundmachungspflicht zu erfüllen. Es steht jedoch jeder Gemeinde frei, in der Gemeindeordnung oder in einem Kundmachungsreglement zusätzliche weitere Publikationsarten, wie in Art. 11 Abs. 2 GemG aufgelistet, vorzusehen.

Die Liste der möglichen zusätzlichen Publikationsarten in Art. 11 Abs. 2 GemG sieht einen Aushang am Anschlagkasten / Anschlagtafel nicht mehr vor, obwohl die Gemeinden in ihren Kundmachungsreglementen den Anschlagkasten nach wie vor als Publikationsart kennen. Mit der Änderung des GemG LGBL. 2008/331 wurde der „öffentliche Anschlag“ am Anschlagkasten/Anschlagtafel aus dem GemG gestrichen. M.E. steht einer zusätzlichen Veröffentlichung im Anschlagkasten / Anschlagtafel jedoch nichts entgegen, da dies als Service für die Bürger zu betrachten ist, auch wenn das GemG dies nicht mehr vorsieht. Ausserdem sieht z.B. die Verordnung zum EheG immer noch vor, dass Verkündungsgesuche in den Wohnsitzgemeinden der Brautleute öffentlich anzuschlagen sind.

Es ist Sache jeder Gemeinde, zu entscheiden, welche Bedeutung sie den einzelnen kundzumachenden Beschlüssen und Anordnungen zumisst, ob sie z.B. mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen oder aus Grün-

den der „Bürgernähe“ zusätzlich zur elektronischen Kundmachung auf der Webseite der Gemeinde noch andere Kundmachungsarten vorsieht.

So werden bisher vor allem im Baurecht Erlass / Änderung von BauO, Zonenplänen, Überbauungsplänen etc. zusätzlich in den Landeszeitungen veröffentlicht.

Auch wenn in der Regel die Kundmachung auf der Webseite genügt, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung die Gemeinde im Kundmachungsreglement festlegen, in welchen Fällen und in welcher Art eine zusätzliche Publikation erfolgt. Wenn z.B. die Gemeinde entscheidet, dass Überbauungs- oder Gestaltungspläne zusätzlich in den Landeszeitungen veröffentlicht werden, muss dies durchgehend eingehalten werden.

Art. 2 Abs. 2 des Kundmachungsreglements sieht vor, dass eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen nur dann erfolgt, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal und in der Informationsbroschüre der Gemeinde Eschen wird verzichtet. Verschiedene Gemeinden veröffentlichen z.B. den Erlass und die Abänderung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen zusätzlich in den Landeszeitungen, was aufgrund der Bedeutung dieser baurechtlichen Normen durchaus Sinn macht.

Das Baugesetz als Spezialgesetz bestimmt zwar, dass Pläne öffentlich aufgelegt und die baurechtlichen Normen öffentlich kundgemacht werden müssen, die Art der Kundmachung sieht es aber nicht vor. Es schreibt somit nicht vor, dass eine Kundmachung in den Landeszeitungen vorgenommen werden muss. Das Kundmachungsreglement sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 2 des Reglements legt fest, dass auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal verzichtet wird. Stellenanzeigen werden aber gemäss Art. 4a des Reglements auch im Gemeindekanal veröffentlicht. Allenfalls müsste die Ausnahmeregelung erwähnt werden.

In Ziff. 6 des Reglements sollte ergänzt werden, wer die Publikation in den Medien organisiert. “

Begriffsdefinition „Nachbar“

Zur Klärung der immer wieder auftauchenden Begriffsdefinition „Nachbar“ wurde folgende Stellungnahme abgegeben (kursiv):

„Das BauG Art. 2 Abs. 1 lit. m enthält eine Definition des Begriffs „Nachbar“. Als Nachbar gilt „der Eigentümer oder dinglich Berechtigte eines Grundstücks, das zu einem zu bebauenden Grundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen der geplanten Baute oder Anlage oder deren Benutzung zu rechnen ist und baurechtlich schützenswerte Interessen tangiert werden“.

Neben den Eigentümern / Baurechtsnehmern der direkt angrenzenden Grundstücke ist daher jeweils zu prüfen, ob auch Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Umfeld aus baurechtlicher Sicht in ihren Rechten betroffen sein könnten. Dinglich berechtigt an einem Grundstück sind auch Personen, denen ein Dienstbarkeitsrecht an einer Liegenschaft zusteht, z.B. Geh- und Fahrwegrecht, Wohnrecht oder Nutzniessungsrecht. Mieter und Pächter sind nicht dinglich, sondern obligatorisch d.h. aufgrund vertraglicher Bestimmungen, berechtigt. Eine Verständigung der Mieter und Pächter ist m.E. nicht notwendig, da ja der jeweilige Eigentümer des Grundstücks schriftlich verständigt wird und es an diesem liegt, ob er seinerseits den Mieter / Pächter seines Grundstücks informiert. Die Frage, ob Mieter und Pächter einspracheberechtigt sein können, haben VGH und STGH bisher offengelassen.

Gemäss Art. 13 BauG (Verfahren bei BauO und Zonenplan) sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu verständigen. Da der Ausdruck betroffener Grundeigentümer in diesem Artikel nicht speziell definiert ist,

sind hier die Nachbarn nicht miteinzubeziehen, andernfalls hätte der Gesetzgeber dies wie in Art. 26 BauG entsprechend definiert.

Art. 26 Abs. 3 BauG erweitert bei im Verfahren zum Erlass/Änderung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen den Adressatenkreis. Bei Überbauungs- und Gestaltungsplänen gelten als betroffene Grundeigentümer sowohl die Eigentümer von Grundstücken als auch die Nachbarn, welche schriftlich zu verständigen sind. Die Rechtsprechung fasst bei Art. 26 BauG den Begriff „Nachbarn“ weit. So sind nicht nur die Eigentümer direkt anstossender Grundstücke miteinzubeziehen, sondern auch Eigentümer von Grundstücken, die sich in räumlicher Nähe befinden und von einer Baute betroffen sein können. So hat der VGH in seiner Entscheidung 31.10.2014, VGH 2014/061, entschieden, dass es beim Kriterium der räumlichen Nähe des Grundstücks des Nachbarn zum Bauvorhaben nicht auf abstrakt bestimmte Distanzwerte ankommt. Das Kriterium der räumlichen Nähe ist erfüllt, wenn die Liegenschaft des Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird.

Art. 77 BauG (Baugesuch) sieht ebenfalls die Verständigung der Nachbarn vor. Die Frage, ob jemand als Nachbar zu verständigen ist, muss die Baubehörde immer im Einzelfall entscheiden. Je nach Bauprojekt, Grösse, Verwendungszweck etc. wird der Kreis der Nachbarn grösser oder kleiner gefasst werden. Zum Beispiel wird bei Gewerbebauten, bei denen mit Immissionen zu rechnen ist, der Kreis der schriftlich zu verständigenden Nachbarn eher weiter zu fassen sein.“

Gerichtsferien

Unklarheiten haben immer wieder die „Gerichtsferien“ aufgeworfen. Dazu die Stellungnahme von Frick & Partner Rechtsanwälte AG (kursiv):

„Bei Kundmachungen, die Rechtsmittelfristen in Gang setzen (z.B. die Einsprache bei Zonenplanaufgabe) ist Art. 46a LVG (Gerichtsferien) zu beachten. Die Gerichtsferien hemmen den Lauf der Rechtsmittelfrist; der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen. Fällt der Anfang einer Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien. Gemäss der Verordnung über die Gerichtsferien (LGBL 1987/5 1) beginnen die Gerichtsferien im Sommer jeweils am 15. Juli und dauern bis einschliesslich 25. August eines jeden Jahres. An Weihnachten und Neujahr beginnen sie jeweils am 24. Dezember und dauern bis einschliesslich 6. Januar des folgenden Jahres.“

Erwägungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind vorgenommen worden. Zudem wurde das Kundmachungsreglement verschlankt bzw. mit einem Anhang versehen. Dieser Anhang enthält die Art und Weise der Veröffentlichung (www.eschen.li, Aushang Anschlagkasten, Amtsblatt, Landeszeitungen), womit diese klar definiert sind.

Auf die Kundmachung in den Landeszeitungen hat die Gemeinde Eschen in den letzten Jahren bereits zum grossen Teil verzichtet. Rückmeldungen sind dazu keine eingegangen. Somit sollen künftig keine Kundmachungen mehr in den Landeszeitungen veröffentlicht werden. In dieser Form werden nur noch Stellenausschreibungen (z.T. in reduzierter Form), Wohnungs- oder Hausvermietungen sowie Baurechtsausschreibungen veröffentlicht.

Gerichtsferien gelten nur bei Rechtsmittelfristen, nicht aber bei Referendumsfristen.

Antrag

Die Änderungen des Kundmachungsreglements inkl. Anhang „Art und Organisation der Veröffentlichungen“ seien zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	01.01.02
Reglement über Ehrungen der Gemeinde	01.01.02

4. Reglement über Ehrungen der Gemeinde: Änderung x x E 150

Antragsteller Senioren- und Gesundheitskommission
Leiter Kultur und Projekte

Bericht

Das Reglement über Ehrungen der Gemeinde regelt die Ehrung von Jubilaren, langjährigen Vereinsmitgliedern und Personen, die sich im sportlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder in einem anderen Bereich durch besondere Leistungen Verdienste und Anerkennung erworben haben.

Die Senioren- und Gesundheitskommission hat das bestehende Reglement, welches seit dem 25. März 2015 in Kraft ist, in Bezug auf die Ehrung von Jubilaren und der Leiter Kultur und Projekte in Bezug auf die Ehrung von Vereinsmitgliedern überarbeitet.

Ehrung von Jubilaren (Art. 4)

Gemäss dem jetzigen Reglement werden Personen bei Vollendung des 80./85./90./95./100. Lebensjahres und dann bei Vollendung jedes Lebensjahres geehrt. Die Ehrung von Jubilaren erfolgt mittels einem Besuch des Gemeindevorstehers zusammen mit der Seniorenkoordinatorin, bei welchem dem Jubilar bzw. der Jubilarin ein Geschenk überreicht wird. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Anzahl Jubilarenbesuche in den letzten Jahren stetig angestiegen. Für das kommende Jahr zeichnet sich wiederum eine Erhöhung von 20 Personen ab, weshalb die Kommission vorschlägt, dass mit den Jubilarenbesuchen neu ab dem 85. Lebensjahr begonnen wird.

Jubilarenbesuche 2017	Jubilarenbesuche 2018	Jubilarenbesuche 2019 (Stand heute)
total: 27 Pers.	total: 44 Pers.	total: 64 Pers.
davon 80 Jahre: 12 Pers. (44.4%)	davon 80 Jahre: 17 Pers. (38.6%)	davon 80 Jahre: 25 Pers. (39.1%)

Ehrung von Vereinsmitgliedern (Art. 5)

Gemäss dem jetzigen Reglement werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen oder einer 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein geehrt. Vereinszugehörigkeiten, welche darüber hinaus gehen, werden nicht mehr geehrt. Neu sollen zusätzlich Ehrungen bei einer 50-jährigen sowie einer 60-jährigen Vereinszugehörigkeit ins Reglement aufgenommen werden.

Erwägungen der Senioren- und Gesundheitskommission

Die Seniorenarbeit der Gemeinde Eschen-Nendeln hat per 1. Oktober 2018 eine Aufstockung auf 65 Stellenprozent erfahren, um für die Seniorinnen und Senioren neue Anlässe ins Leben zu rufen und eine breite Palette von bedürfnisgerechten Angeboten zu schaffen. Die Kommissionsmitglieder finden es zwar schade, dass die 80-jährigen nicht mehr besucht werden, sind jedoch der Meinung, dass die zeitlichen Ressourcen der Seniorenkoordinatorin für den Aufbau bzw. die Erweiterung von neuen Anlässen genutzt werden sollen. Dies kommt schlussendlich allen Seniorinnen und Senioren zugute. Der Versand der Glückwunschkarte

wird von dieser Reglementsanpassung nicht tangiert, d.h. die Jubilare erhalten zum 80. Geburtstag weiterhin eine Glückwunschkarte von der Gemeinde.

Erwägungen des Leiters Kultur & Projekte

Die Ehrung von langjährigen Vereinsmitgliedern durch die Gemeinde ist ein Zeichen der Wertschätzung. Diese Anerkennung sollten auch Personen widerfahren, welche 50 oder gar 60 Jahre aktiv in einem Verein mitgewirkt haben.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung lassen darauf schliessen, dass die Besuche von den Jubilaren geschätzt werden. Die Ressourcen, welche aber für die Besuche einzusetzen sind, werden aufgrund der demographischen Entwicklung laufend zunehmen. Deshalb macht es Sinn, an dieser Tradition festzuhalten, aber auf die sich ändernden Rahmenbedingungen einzugehen und die Altersgrenze für die Besuche auf 85 Jahre zu erhöhen.

Der Vorsitzende der Gesundheitskommission bekräftigt nochmals die Haltung der Kommission (siehe Abschnitt „Erwägungen der Senioren- und Gesundheitskommission“).

Bei den Vereinsehrungen verhält es sich umgekehrt. Weil die Menschen immer älter werden, kommt es vermehrt zu 50-jährigen und 60-jährigen Vereinsjubiläen. Dies soll im Ehrungsreglement neu berücksichtigt werden.

Die Geburtstagskarten werden wie bisher im gleichen Rahmen weiter verschickt.

Anträge

1. Das Reglement über Ehrungen der Gemeinde sei in Art. 4 Abs. 1c) wie folgt abzuändern:
Die Gemeinde Eschen-Nendeln ehrt Personen bei den nachfolgenden Jubiläen:
c) bei Vollendung des 85./90./95./100. Lebensjahres und dann bei Vollendung jedes Lebensjahres.
2. Das Reglement über Ehrungen der Gemeinde sei in Art. 5 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:
2a) Bei einer 50-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 500.00 geehrt.
2b) Bei einer 60-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 600.00 geehrt.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DU).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Materialbeschaffung und Unterhalt
Fahrzeuge

02.03.03
02.03.03

5. Car-Sharing

x x E 151

Antragsteller Liegenschaftenverwaltung

Bericht

Der Carsharing-Anbieter „mobility“ hatte in der Tiefgarage der Gemeindeverwaltung ein Fahrzeug stationiert, welches von der Gemeinde und der Bevölkerung mit einem entsprechenden Abo genutzt werden konnte. Bis 2017 war der Abrechnungsmodus bei „mobility“ so, dass eine jährliche Umsatzgarantie von CHF 10'800.00 gewährleistet werden musste. Das heisst, die Fahrten der Gemeinde und der anderen Kunden zusammengezählt wurden und die Gemeinde den Differenzbetrag bis zur Umsatzgarantie von CHF 10'800.00 übernehmen musste. Zu dieser Zahlung kommen noch Abogebühren von CHF 250.00 und ein Selbstbehalt von CHF 450.00 dazu.

Im Jahr 2018 wurde der Abrechnungsmodus von „mobility“ ohne Vorankündigung gewechselt. Neu zahlt die Gemeinde eine Jahrespauschale von CHF 13'500.00 für das Economy-Fahrzeug (CHF 13'700.00 für ein Elektrofahrzeug). Im Gegenzug werden 100% der Fahrumsätze der Gemeinde und 75% der Fahrumsätze aller anderen Mobility-Kunden gutgeschrieben.

Da auf den 1. Juli 2018 der bestehende Vertrag in die neue Angebotswelt von Mobility hätte überführt werden sollen und die Gemeinde Eschen mit den Dienstleistungen in letzter Zeit nicht zufrieden war, hat die Gemeindeverwaltung den Vertrag mit Mobility am 22. Juni 2018 auf den nächstmöglichen Termin gekündigt. Mobility bestätigte am 6. Juli 2018 die Kündigung und teilte mit, dass das Fahrzeug in der Tiefgarage der Gemeindeverwaltung am 11. Juli 2018 abgezogen werde.

Der Carsharing-Anbieter „Sponti-Car“ hat der Gemeinde ein alternatives Angebot vorgestellt. Mit „Sponti-Car“ erhält die Gemeinde ein umfassendes Mobilitätskonzept. Gemeinden, Städte sowie Energieversorger nehmen mit der Zusammenarbeit mit „Sponti-Car“ und ihrem Car-Sharing-Prinzip die Energiewende in die Hand. Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Ressourcen wird die Gemeinde in der gesamten zukünftigen Umsetzung der Energiestrategie 2050 begleiten. „Sponti-Car“ setzt ganz auf Elektromobilität, die Elektrofahrzeuge sind bei der Nutzung CO₂-frei. Dieses wirkt sich positiv auf die durch den Verkehr verursachten Emissionen aus. Das Car-Sharing-Prinzip bringt ebenfalls viele Vorteile. „Sponti-Car“ liefert einen neuen Renault Zoe mit einer Reichweite von ca. 300-380 km und stellt den kompletten Fahrzeug-Betrieb sicher. Weiters wickelt „Sponti-Car“ den Service, den Unterhalt sowie die Reinigung ab. Ebenfalls stellt das Unternehmen die Buchungs-Plattform mit schlüssellosem System zur Verfügung.

Die Gemeinde würde der Bevölkerung ein Fahrzeug zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Mit dem Angebot kann die Gemeinde die Diskussion anregen, ob beispielsweise ein Zweitauto noch zwingend notwendig ist. Bei „Sponti-Car“ kann sich jeder ohne Grund- oder Abogebühren anmelden. Nach Erhalt der persönlichen Zugangskarte kann das Angebot genutzt werden.

Die Gemeinde stellt einen markierten Parkplatz mit Ladestation für das Fahrzeug zur Verfügung. Die Jahreskosten bei „Sponti-Car“ belaufen sich auf CHF 14'000.00, wobei die Mitarbeiter der Gemeinde das Fahrzeug kostenlos für Dienstfahrten nutzen können. 80% der Einnahmen der Nutzungsgebühren von Fremdnutzern werden der Gemeinde zurückvergütet. Mit dem Angebot nimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion inne und fördert den Trend zu einer ökologischen und sinnvollen Mobilität. Es werden Berührungspunkte zur Elektromobilität abgebaut. Im Dialog mit den Einwohnern kann aufgezeigt werden, was

mit sauberer Energie bewegt werden kann. Die Gemeinde fördert die Elektromobilität und die Bürger profitieren von kostengünstiger sowie bequemer Mobilität. Dank dem laufenden Ersatz der Fahrzeuge kommt die Gemeinde in den Genuss von stetig aktuellen Modellen. Somit profitiert die Gemeinde laufend von der technologischen Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Sponti-Cars können für eine Stunde zu CHF 4.00 inkl. 10 km, für einen halben Tag (8 Stunden) zu CHF 26.00 inkl. 30 km, einen ganzen Tag (24 Stunden) für CHF 49.00 inkl. 50 km oder fürs Wochenende Freitag-abend ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr für CHF 99.00 inkl. 150 km gemietet werden. Jeder weitere km wird mit CHF 0.90 verrechnet. Die Gemeinde hat aber die Möglichkeit ihre eigenen Tarife zu definieren. Die Gemeinde Ruggell hat mit Sponti-Car einen Car-Sharing-Vertrag für vorerst zwei Jahre abgeschlossen.

Erwägungen Gemeinderat vom 5. September 2018

An der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2018 stellte die Liegenschaftsverwaltung den Antrag, mit der Firma Sponti-Car GmbH einen Car-Sharing-Vertrag gemäss ihrem Angebot abzuschliessen. Der Antrag wurde im Gemeinderat intensiv diskutiert und es wurde entschieden, die Beschlussfassung für weitere Abklärungen zu verschieben. Das Beteiligungsmodell von „sharoo“ soll zusätzlich geprüft und als Variante einbezogen werden. Ebenfalls soll eine Variante ausgearbeitet werden, in welcher die Gemeinde ein zweites Fahrzeug für die Verwaltungsmitarbeiter kauft, ohne dieses an Drittpersonen zu vermieten.

Abklärungen seit dem 5. September 2018

Seit dem 1. Oktober 2018 ist das Mobility-Fahrzeug beim Mehrzweckgebäude ebenfalls nicht mehr nutzbar. Mobility hatte mitgeteilt, dass sie das Fahrzeug beim Mehrzweckgebäude per 1. Oktober 2018 abziehen werden. Wie es aussieht, hat die Firma ThyssenKrupp ihren Vertrag mit Mobility ebenfalls gekündigt. Das heisst, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben keine Möglichkeit, auf ein zweites Fahrzeug auszuweichen, wenn das Elektrofahrzeug der Gemeinde besetzt ist.

Wenn die Gemeinde ein zweites Fahrzeug kauft, wäre es aus ökologischer Hinsicht sinnvoll, ein zweites Elektrofahrzeug anzuschaffen. Zum Beispiel ein Renault Zoe Z.E. 40 (41 kWh) Life würde inkl. Batteriekauf CHF 36'670.00 kosten. Vergleichbare Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind z.B. ein Renault Clio Life für CHF 17'670.00 oder ein Renault Twingo Life für CHF 14'610.00.

Auf der Plattform von „sharoo“ kann ein privates Fahrzeug zu selbst festgelegten Konditionen an Drittpersonen vermietet werden. Der Vermieter ist für den Unterhalt, Reinigung, Versicherung etc. des Fahrzeuges zuständig. Für die Nutzung der Plattform zahlt der Vermieter einen einmaligen Betrag von CHF 399.00 für die sharoo-Box, eine monatliche Abo-Gebühr von CHF 49.00 und 20% Kommission auf die Mieteinnahmen.

Die Gemeinde Planken vermietet ihren Renault Zoe über die Plattform von sharoo. Das Fahrzeug wird zu einem Preis von 4.00 CHF / h oder 30.00 CHF / d angeboten. Bis Februar 2018 waren bei sharoo in der Vermietung 50 km inkludiert. Seit Februar 2018 sind bei der Vermietung keine Kilometer mehr inkludiert. Jeder gefahrene Kilometer muss bezahlt werden. Der Kilometerpreis kann vom Vermieter frei festgelegt werden. Planken hat im Sinne einer Fördermassnahme beschlossen, den Kilometerpreis mit 0 Rp / km festzulegen. Der Mieter kann also innerhalb der Mietzeit eine unlimitierte Anzahl Kilometer zurücklegen. Seit Oktober 2016 wurde das Fahrzeug in Planken 182-mal vermietet.

Zur Nutzung des Fahrzeuges über sharoo benötigt man ein Smartphone mit iOS 10 oder Android 6.0 oder höher. Eine Nutzung mit einer Karte ist nicht möglich. Das würde für die Gemeinde Eschen heissen, dass Mitarbeiter das Fahrzeug nicht nutzen können, da sie nicht über ein Smartphone verfügen oder ihr Smartphone die App nicht unterstützt. Sponti-Car bietet zwei Varianten der Nutzung ihres Fahrzeuges an, eine Variante ist wie bei sharoo über ein Smartphone oder als Alternative mit einer kostenlosen Karte.

Vorstellung Plattform Sponti-Car

Der Geschäftsführer von Sponti-Car Herr Mark Ritzmann stellt dem Gemeinderat persönlich das Konzept von Sponti-Car vor.

Zusammenfassung

Bei vielen Gemeinden ist die Elektromobilität ein aktuelles Thema. Oftmals fehlt aber ein Ansatz, wie man das Thema ohne grossen eigenen Aufwand anpacken soll. Die Förderung der Elektromobilität bezieht sich nicht nur auf den Bau von Ladestationen. Sponti-Car ist für die Gemeinde der einfachste Weg zum Einstieg in die Elektromobilität.

Gewinn der Gemeinde

- Image als innovativer Dienstleister für Einwohner, Kunden und ansässiges Gewerbe
- Wahrnehmung in den Medien mit einhergehender Werbewirkung
- Ausbau des Service-Public mit erlebbarem Nutzen für die Einwohner
- Direkte Förderung der Elektromobilität
- Interne Nutzung des Elektrofahrzeugs und somit Reduktion von Spesenvergütungen
- Punkte bei der nächsten Energie-Stadt Bewertung
- Kundenbindung durch die Erweiterung des eigenen Angebots
- 80% der Einnahmen der Nutzungsgebühren. (20% werden durch uns als Administrativ-Kommission erhoben)

Was liefert Sponti-Car

- Neuer Renault Zoe mit Reichweite von ca. 300 -380 Km
- Optional auch Renault Kangoo als Lieferwagen (ca. CHF 16'000.00 p. A.)
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer Vignette etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- Buchungs-Plattform mit schlüssellosem System (kein Schlüsselmanagement vor Ort notwendig)
- Abrechnung mit Monatsrechnung und Zahlungskontrolle
- Direkter Rechnungsversand an die Nutzer
- Gemeinsames Standortmarketing wie Flyer-Layout, Medienmitteilung, Social-Media, Eventunterstützung etc.
- 24/7 Pannendienst
- Technologie-Sicherheit, da nach ca. 24 Monaten die Fahrzeuge getauscht werden
- Austauschfahrzeug im Schadenfall für einen nahtlosen Betrieb

Was bringt die Gemeinde mit

- Die Gemeinde stellt ein markierter Parkparkplatz für das Fahrzeug zur Verfügung
- Idealerweise beim Gemeindehaus oder an einem anderen prominenten Ort
- Um die Sponti-Cars schnell wieder aufzuladen, wird eine Ladestation mit mind. 11.00 Kwh zum Aufladen benötigt
- Ein effektives Standortmarketing muss Lokal verwurzelt sein. Mit Fürsprechern aus der Politik, Verwaltung und oder prominenten Einwohnern wird Sponti-Car gemeinsam bekannt gemacht
- Die Jahreskosten pro Fahrzeug sind CHF 14'000.00

Was zahlt der Nutzer?

Wir empfehlen folgendes Preismodell:

CHF 4.00 / h mit 10 km*

CHF 26.00 / halber Tag mit 30km*

CHF 49.00 / Tag mit 50km*

* Jeder zusätzliche Kilometer wird mit CHF 0.90 verrechnet.

Diskussion

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die minimale Laufzeit beträgt 2 Jahre. Erfahrungen zeigen, dass das Angebot ca. 12 Monate braucht, bis es anläuft.

Ein Gemeinderat möchte wissen, weshalb die Gemeinde in 8 Jahren CHF 112'000.00 ausgeben soll für ein Auto, welches in der Anschaffung CHF 25'000.00 kostet. Der Geschäftsführer von Sponti-Car führt aus, dass die Firma eng kalkuliert und diese Zahlen auch transparent offenlegen kann, wenn dies gewünscht ist. Die Kosten entstehen Sponti-Car für die Sharing-Plattform, welche im Unterhalt ziemlich teuer ist, den Fahrzeugunterhalt, die Hotline und beim Personal.

Die grösste Auslastung der Fahrzeuge ist während des Tages.

Erwägungen des Antragstellers

Die Gemeinde hat eine Vorbildfunktion und fördert den Trend zu einer ökologisch sinnvollen Mobilität. Mit Sponti Car setzt die Gemeinde aktiv die Energiestrategie 2050 um. Eine sinnvolle Massnahme für die Bürger, die Gemeinde und die Umwelt. Mit dem Sponti-Car Angebot werden Berührungängste zur Elektromobilität beseitigt. Im Dialog mit den Einwohnern kann aufgezeigt werden, was mit sauberer Energie bewegt wird. Daher ist die Liegenschaftsverwaltung weiterhin der Auffassung, dass auf das Konzept von Sponti-Car gesetzt werden sollte.

Erwägungen Gemeinderat

Ein Gemeinderat findet, dass das zweite Auto der Verwaltung mit der Bevölkerung geteilt werden soll. Aus Sicht der Energiestadt macht dies absolut Sinn. Es kann aber auch ein gutes Angebot bei der Bevölkerung geschaffen werden, welches sicher positiv aufgenommen wird. Bei der Anschaffung des Autos dürfen nicht nur finanzielle Aspekte angeschaut werden. Deshalb spricht sich der Gemeinderat dafür aus, das Angebot 3-4 Jahre anzubieten und dann ein Fazit zu ziehen.

Mehreren Gemeinderäten fehlen die Zahlen zur Auslastung des Mobility-Autos. Der Gemeindevorsteher führt aus, dass es für die Verwaltung wichtig ist, ein zweites Auto anzubieten, damit die geschäftlichen Fahrten mit dem Geschäftsauto erledigt werden können. Dieses Auto könnte aber aufgrund der Nachfrage in der Verwaltung auch mit der Bevölkerung geteilt werden. Die Nutzungszahlen zum Mobility-Auto werden vom Gemeindevorsteher noch geliefert.

Mehrere Gemeinderäte sprechen sich dafür aus, wenn der Bedarf gegeben ist, dass ein Auto angeschafft wird, welches ausschliesslich durch die Verwaltung genutzt wird. Es soll aber ein kostengünstiges Auto mit Verbrennungsmotor angeschafft werden.

Aufgrund der Diskussion stellt der Gemeindevorsteher einen Gegenantrag.

Gegenantrag

Es sei die Anschaffung eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor für maximal CHF 18'000.00 zu genehmigen.

Antrag

Mit der Firma Sponti-Car GmbH, Hombrechtikon, sei ein Car-Sharing-Vertrag gemäss Angebot abzuschliessen. (1 x Ja FBP)

Beschluss Gegenantrag

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2x Nein FBP).

Beschluss Antrag

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (1 x Ja FBP).

Vereinsförderung

06.03.03

Verein Frauennetz Liechtenstein

06.03.03

6. Verein Frauennetz Liechtenstein: Projekt „Vielfalt in der Politik“ / Unterstützungsgesuch x x E 152

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Gesuchsteller

Verein Frauennetz Liechtenstein, Postfach 141, 9490 Vaduz

Bericht

Der Verein Frauennetz Liechtenstein ist mit Schreiben vom 15. April 2018 an die Gemeinde Eschen-Nendeln gelangt und stellt Antrag zur Kostenbeteiligung am Projekt „Vielfalt in der Politik“. Anträge zur Kostenbeteiligung sind dabei gleichzeitig an alle Gemeinden und an die Regierung gegangen mit dem Ziel, dass der Staat und die Gemeinden mindestens einen Drittel der Kosten übernehmen. Die übrige Finanzierung soll durch Spenden von gemeinnützigen Stiftungen abgedeckt werden.

Projektvorstellung (Zusammenfassung)

Bei den liechtensteinischen Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2015 sank der Frauenanteil in den Gemeinderäten von 27.4 % auf 17.3 %. Die Situation hat sich bei den Landtagswahlen 2017 nicht verbessert, denn von 25 Landtagsabgeordneten sind nur noch drei weiblich. Liechtenstein befindet sich mit diesem Frauenanteil von insgesamt 12 % weltweit auf den hintersten Rängen und somit auch historisch gesehen auf einem Tiefpunkt.

Ziel des Projektes ist es, einen Frauenanteil von mindestens 30% in Gemeinderäten und Landtag sowie eine adäquate Vertretung beider Geschlechter in allen öffentlichen Gremien mit Entscheidungs- und Beratungsfunktionen sowie in strategischen Führungsebenen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erreichen. Dieses Ziel soll mit verschiedenen Teilprojekten in drei Schwerpunktbereichen erreicht werden:

- Politische Bildung

- Mobilisierung
- Analyse des Wahlprozesses

Das Projekt hat eine Laufzeit von acht Jahren und erfordert die Bestellung einer Geschäftsführerin für die Koordination und Projektleitung. Gemäss dem Projektantrag und dem eingereichten Konzept belaufen sich die budgetierten Kosten des Projektes mit 8-jähriger Laufzeit auf ein Total von CHF 1'009'000.00. Der grösste Kostenpunkt ist dabei der Personalaufwand mit einem Total von CHF 532'000.00.

Erwägungen des Antragstellers

Auszug aus der Vorsteherkonferenz: „Wie an der Vorsteherkonferenz vom 26. April 2018 besprochen, soll eine allfällige finanzielle Unterstützung des Projektes mit dem Land abgesprochen werden. In der Zwischenzeit liegt nun ein Schreiben der Regierung vor, woraus ersichtlich ist, dass seitens der Regierung keine finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden. Auf Basis dieses Schreibens werden die Gemeinderäte nun dazu beraten müssen.“

Erwägungen der Regierung

Das Ministerium für Gesellschaft hat den Projektverantwortlichen mit Schreiben vom 11. Juli 2018 eine Absage erteilt.

Der Regierung ist die Erhöhung des Frauenanteils auf Gemeinderats- und Landtagsebene ein grosses Anliegen. Daher werden laufend Projekte zum Thema Chancengleichheit durchgeführt sowie finanziell und organisatorisch unterstützt. Im Antwortschreiben des Ministeriums für Gesellschaft wird ein kleiner Ausschnitt an Projekten aufgezählt, welche derzeit im Bereich Chancengleichheit in der Politik umgesetzt werden. Zudem bestehen Leistungsvereinbarungen mit diversen Nichtregierungsorganisationen, welche jährlich finanziell vom Staat unterstützt werden, sodass im Total insgesamt in den letzten zwei Jahren mehr als CHF 2 Mio. investiert wurden.

Aufgrund der bereits existierenden staatlichen Stellen, welche in diesem Bereich die Koordinationsaufgabe innehaben sowie zahlreichen vorhandenen Institutionen, die bereits über finanzielle Unterstützungsbeiträge verfügen, beurteilt das Ministerium für Gesellschaft einen weiteren Aufbau von personellen Ressourcen, welche sich der Koordination von Projekten und Aktionen widmen sollen, sehr kritisch. Durch den Vorschlag der Projektgruppe „Vielfalt in der Politik“ würden letztlich Parallelstrukturen geschaffen zu den in Amt für Soziale Dienste und Ministerium für Gesellschaft bestehenden zuständigen Stellen. Daher kann das Ansinnen, eine neue Geschäftsstelle aufzubauen, nicht unterstützt werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Das Gesuch wurde schon vor längerer Zeit eingereicht. Zuerst wurde das Thema in der Vorsteherkonferenz behandelt und im Sommer 2018 wurde das zuständige Ministerium um eine Stellungnahme gebeten. Leider ist dann das Schreiben des Ministeriums vom Juli 2018 erst im Herbst bis zur Vorsteherkonferenz gelangt, weshalb das Thema erst jetzt traktandiert werden konnte.

Auch dem Gemeinderat ist die Erhöhung des Frauenanteils auf Gemeindeebene ein grosses Anliegen. Grundsätzlich ist der Gemeinderat stets für ein lösungsorientiertes Gespräch bereit.

Antrag

Analog zum Regierungsentscheid sei dem Unterstützungsgesuch des Vereins Frauennetz Liechtenstein eine Absage zu erteilen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP).

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
MZG Mehrzweckgebäude Eschen	10.03.05

9. Mehrzweckgebäude (MZG) Eschen: Mauerwerke Feuerwehrvorplatz x x E 155

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Präsident der Freiwilligen Feuerwehr Eschen (FFE) hat die Gemeinde Eschen angefragt, ob die Mauerwerke beim Mehrzweckgebäude, welche den Vorplatz der Feuerwehr eingrenzen, im April 2019 noch vorhanden sein werden. Diese Anfrage stellte die FFE im Zusammenhang mit der Organisation des Maibaumfestes 2019. Wenn die Mauer entfernt würde, könnten die Festivitäten des Maibaumfestes besser abgewickelt werden. Die Thematik des Abbruchs der Mauer war bereits bei der Budgetierung 2018 ein Thema.



Abbildung 1: Trennmauer zwischen Eingang Mehrzweckgebäude und Vorplatz Feuerwehr



Abbildung 2: Trennmauer zwischen Kiesparkplatz und Vorplatz Feuerwehr

Kosten

Abklärungen haben ergeben, dass die Entfernung der Mauer zwischen dem Kiesplatz und dem Vorplatz der Feuerwehr ca. CHF 14'000.00 kosten würde. Die Entfernung eines Durchgangs auf einer Breite von ca. 2 m verursacht Kosten von je ca. CHF 2'500.00.

Budget

Im Budget 2018 sind im Konto Nr. 093.314.00 ein Betrag von CHF 14'000.00 vorgesehen. Im gleichen Konto befindet sich aktuell ein Betrag von CHF 5'000.00 für das Jahr 2019.

Erwägungen

Das Maibaumfest könnte auch auf dem Dorfplatz oder auf dem Bretscha-Platz durchgeführt werden.

Die Mauer hat auch eine statische Funktion für den betonierten Vorplatz. Dies ist auch der Grund, weshalb sich verschiedene Gemeinderäte gegen eine Entfernung von Mauerteilen aussprechen. Aus Sicht des Behindertenverbandes besteht keine Pflicht, die Mauern zu entfernen.

Gemäss Aussage eines Gemeinderates wären auch die betrieblichen Abläufe, z.B. für Demonstrationen, besser, wenn die Mauer entfernt würde. Es würde auch schon helfen, wenn eine Durchfahrt von 3-4 Meter entlang der Essanestrasse gewährleistet wäre.

Antrag

Auf die Entfernung von Mauerteilen sei vollumfänglich verzichten.

Beschluss

Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DU).

10. Voranschlag 2019

x x E 156

Antragsteller Finanzdienste

Bericht

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 7. Mai 2015 hat der Gemeinderat bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

In zusammengefasster Form zeigt sich der Voranschlag 2019 wie folgt:

Resultat der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2019 schliesst mit einem Gewinn von CHF 0.8 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Damit liegt das Jahresergebnis von CHF 0.8 Millionen unter dem Voranschlag des Vorjahres. Dies obwohl von einer leichten Steigerung der Erträge ausgegangen wird. Der Grund liegt bei den Aufwendungen. Diese steigen gesamthaft um CHF 0.8 Millionen an. Die grösste Erhöhung ist mit CHF 0.4 Millionen auf die Beitragsleistungen zurückzuführen. Zudem erhöht sich der Personalaufwand um CHF 0.2 Millionen. Als letztes zeigt sich auch eine Erhöhung der Abschreibungen aufgrund des hohen Investitionsvolumens. Positiv zeigt sich hingegen der Sachaufwand. Dieser liegt auf dem Niveau des Vorjahresbudgets.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Ertrag	25'784'000	25'697'500	26'461'572
Betrieblicher Aufwand	-20'462'500	-19'884'500	-19'245'209
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'321'500	5'813'000	7'216'363
Abschreibungen	-4'492'500	-4'306'000	-4'173'642
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	829'000	1'507'000	3'042'721
Finanzertrag	94'500	108'000	126'181
Finanzaufwand	-108'000	-30'000	-109'003
Finanzergebnis	-13'500	78'000	17'178
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	815'500	1'585'000	3'059'899

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.4 Millionen. Somit liegen die Nettoinvestitionen um 0.3 Millionen über dem Vorjahresbudget. Da die Nettoinvestitionen nicht vollständig durch die Erfolgsrechnung gedeckt werden können, resultiert ein Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 1.4 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 78 Prozent.

Gesamtrechnung	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
Ertrag	25'878'500	25'805'500	26'587'753
Einnahmen Investitionsrechnung	197'000	270'000	345'086
Gesamteinnahmen	26'075'500	26'075'500	26'932'839
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'875'000	-20'198'500	-19'625'430
Bruttoinvestitionen	-6'592'000	-6'365'500	-9'792'792
Gesamtausgaben	-27'467'000	-26'564'000	-29'418'222
Ergebnis der Gesamtrechnung	-1'391'500	-488'500	-2'485'383

Das Wichtigste zum Voranschlag 2019 in Kürze:

Die wichtigsten Feststellungen zum Voranschlag 2019 können wie folgt zusammengefasst werden:

- der Voranschlag 2019 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 180 Prozent;
- der Voranschlag schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 0.8 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1.4 Millionen ab. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 78 Prozent;
- das betriebliche Ergebnis verschlechtert sich gegenüber dem Vorjahresbudget trotz einer leichten Erhöhung des betrieblichen Ertrages;
- die budgetierten Mehreinnahmen sind auf die prognostizierte Erhöhung der Vermögenserträge zurückzuführen;
- Die Beitragsleistungen erhöhen sich stark und sind unterdessen die grösste Aufwandsposition. Im Vergleich zum 2017 haben sich diese um CHF 0.7 Millionen erhöht. Es ist bereits heute klar, dass sich diese in den Folgejahren weiter erhöhen werden. Leider kann die Gemeinde diese Entwicklung aufgrund der gesetzlichen Beitragspflicht nicht beeinflussen.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.4 Millionen und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Tiefbauten CHF 4.0 Millionen (Wiesenstrasse, Schönbühlstrasse, Wirtschaftspark, Fest- und Spielplatz, etc.)
- Investitionsbeiträge CHF 2.0 Millionen (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, Wasserversorgung Unterland, Kostenbeteiligungen an Landstrasse, etc.)
- Mobilien CHF 0.1 Millionen (Motorspritze und Anhänger für die Feuerwehr, Outdoor Bildschirme, etc.)
- Hochbauten CHF 0.3 Millionen (Begegnungszentrum Nendeln)

Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
Betrieblicher Ertrag	25'784'000	25'697'500	26'461'572
Steuern und Finanzausgleich	21'505'500	21'551'000	21'615'922
Vermögens- und Erwerbssteuer	10'400'000	10'000'000	9'879'947
Ertragssteuer	2'200'000	2'200'000	2'371'927
Übrige Steuererträge	25'500	26'000	25'776
Finanzausgleich	8'880'000	9'325'000	9'338'272
Vermögenserträge	1'259'000	1'162'000	1'202'518
Entgelte und Rückerstattungen	3'016'500	2'983'500	3'622'660
Sonstiger betrieblicher Ertrag	3'000	1'000	20'472
Betrieblicher Aufwand	-24'955'000	-24'190'500	-23'418'851
Personalaufwand	-6'453'500	-6'218'500	-6'227'168
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'125'500	-4'967'500	-4'957'454
Überbrückungsrenten	-83'500	-56'000	0
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'080'500	-1'048'500	-1'122'878
Übriger Personalaufwand	-164'000	-146'500	-146'836
Sachaufwand	-6'838'500	-6'858'000	-6'525'324
Büromaterial, Drucksachen	-268'500	-265'500	-265'839
Anschaffung von Mobilien	-331'500	-359'000	-374'090
Wasser, Energie	-384'000	-386'500	-362'545
Verbrauchsmaterialien	-437'500	-428'000	-472'957
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-2'104'000	-1'691'000	-1'725'036
Übriger Unterhalt durch Dritte	-186'500	-249'000	-216'486
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-109'500	-113'500	-94'436
Spesenzahlungen, Anlässe	-119'500	-197'000	-183'227
Dienstleistungen, Honorare	-2'711'500	-3'111'500	-2'753'803
Übriger Sachaufwand	-186'000	-57'000	-76'905
Beitragsleistungen	-7'170'500	-6'808'000	-6'455'457
Land	-2'398'500	-2'371'500	-2'235'667
Gemeinde und Verbände	-525'500	-589'000	-572'101
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-977'500	-811'500	-694'391
Private Institutionen und Haushalte	-3'258'000	-3'025'000	-2'944'916
Übrige Beiträge	-11'000	-11'000	-8'382
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0	0	-37'260
Abschreibungen	-4'492'500	-4'306'000	-4'173'642
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	829'000	1'507'000	3'042'721
Finanzergebnis	-13'500	78'000	17'178
Finanzertrag	94'500	108'000	126'181
Zins- und Dividendenertrag	94'500	108'000	116'881
Wertzunahme Wertschriften	0	0	9'300
Finanzaufwand	-108'000	-30'000	-109'003
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-28'000	-30'000	-18'503
Wertabnahme Wertschriften	-80'000	0	-90'500
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	815'500	1'585'000	3'059'899

Investitionsrechnung

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
Grundstücke	20'000	23'500	3'788
Tiefbauten	3'990'000	3'070'000	2'611'862
Hochbauten	250'000	400'000	4'069'327
Mobilien	146'500	727'000	561'625
Investive Ausgaben Sachanlagen	4'406'500	4'220'500	7'246'602
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0	0
Eigeninvestitionen	4'406'500	4'220'500	7'246'602
Land, Gemeinden und Verbände	1'489'500	1'012'000	1'480'829
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	257'000	689'000	586'716
Private Institutionen	439'000	444'000	478'645
Investitionsbeiträge	2'185'500	2'145'000	2'546'190
Bruttoinvestitionen	6'592'000	6'365'500	9'792'792
Investive Einnahmen	-197'000	-270'000	-345'086
Nettoinvestitionen	6'395'000	6'095'500	9'447'706

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
Ertrag	25'878'500	25'805'500	26'587'753
Einnahmen Investitionsrechnung	197'000	270'000	345'086
Gesamteinnahmen	26'075'500	26'075'500	26'932'839
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'875'000	-20'198'500	-19'625'430
Bruttoinvestitionen	-6'592'000	-6'365'500	-9'792'792
Gesamtausgaben	-27'467'000	-26'564'000	-29'418'222
Ergebnis der Gesamtrechnung	-1'391'500	-488'500	-2'485'383
Ertrag	25'878'500	25'805'500	26'587'753
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'875'000	-20'198'500	-19'625'430
Selbstfinanzierung	5'003'500	5'607'000	6'962'323
Nettoinvestitionen	6'395'000	6'095'500	9'447'706
Selbstfinanzierungsgrad in %	78	92	74

Erwägungen

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der Finanzkommission für die grosse Arbeit im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2019.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. a) unterliegt die Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlags dem Referendum. Der Beschluss muss deshalb kundgemacht werden.

Anträge

1. Der Voranschlag 2019 mit einem Jahresgewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 815'500.00 und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'391'500.00 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sei für das Kalenderjahr 2019 (Veranlagungsjahr 2018) mit 180% festzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.